



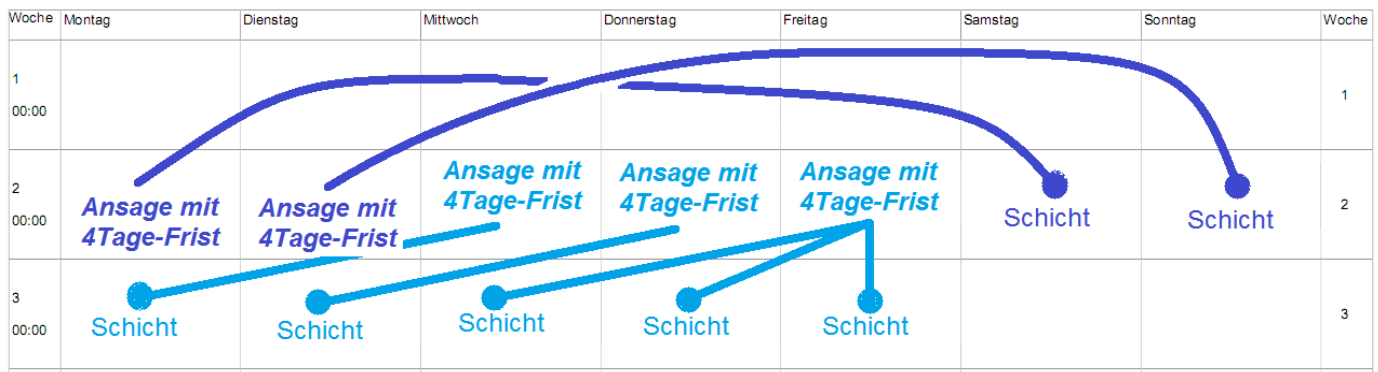
NEUREGELUNGEN ab 01.07.2017 für Lokführer, Zugbegleiter, Bordgastronomen sowie Disponenten mit Tarifbindung GDL

Welche Fristen gelten für die verbindliche Ansage einer Schicht vor Beginn des jeweiligen Schichtrahmens?

Für die **Fristberechnung** gelten die allg. zivilrechtl. Bestimmungen der §§ 186ff. BGB (MüKoBGB/Müller-Glöge Rn. 15; Hanau RdA 1987, 25, 28). Entscheidend ist nicht die Kenntnisaufnahme oder Abgabe, sondern der Zugang der Mitt. (vgl. GK-TzA/Mikosch § 4 BeschFG Rn. 66, 74). Eine einzelvertragl. Vereinb. über den Zugang darf nicht zu einer Verkürzung der zwgd. Vier-Tages-Frist führen. Der Tag des Zuganges zählt ebenso wenig bei der Berechnung der Frist mit (§ 187 I BGB), wie der Tag der Arbeitsleistung (vier Tage „im Voraus“). Ist der letzte Tag vor dem Vier-Tages-Zeitraum ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, so muss die Mitt. am „nächsten“ Werktag, dh. wegen der anzustellenden Rückrechnung am nächsten vorhergehenden Werktag erfolgen (§ 193 BGB). Dem entspr. gilt – vorbehaltl. einer etwaigen Vorverlegung der Mitt. wegen eines Feiertages – folgende Tabelle:

Geplanter Arbeitstag	Letzter Mitteilungstag (Zugang)
Montag	Mittwoch
Dienstag	Donnerstag
Mittwoch	Freitag
Donnerstag	Freitag
Freitag	Freitag (Vorwoche)
Samstag	Montag
Sonntag	Dienstag

Beispiel: Mitteilung der verbindlichen Schicht (Beginn und Ende) hier - die Schicht in der 3. Woche Mo - muss dem AN spätestens in der - 2. Woche am Mi - vom AG angesagt werden! Quelle: § 3 Abschnitt III Absatz 3a BuRaZug-TV u. Erfurter Kommentar



Beachte: Ist der Mittwoch in der 2. Woche ein Feiertag, so hat die Mitteilung der verbindlichen Schicht (Beginn und Ende) hier - die Schicht in der 3. Woche Mo – bereits in der - 2. Woche am Di - vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu erfolgen! Quelle: § 3 Abschnitt III Absatz 3a BuRaZug-TV u. Erfurter Kommentar